**FINANZINTERMEDIÄR**

|  |  |
| --- | --- |
| Firmenname |  |
| Adresse |  |

**ANGABEN ZUR GWG-KONTAKTPERSON**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname |  |
| Stellvertretung |  |

Aus dem Organigramm muss die GwG Kontaktperson ersichtlich sein. Diese kann ein Mitglied des Verwaltungsrates oder Geschäftsführung oder in grösseren Organisationseinheiten ein/e Mitarbeiterin der Gesuchstellerin sein.

Es können auch Personen bei der SRO als GwG–Kontaktperson(en) akkreditiert werden, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Gesuchstellerin sind, sofern sie die nötigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen aufweisen. Die GwG-Kontaktperson muss in GwG-Fragen weisungsbefugt sein. (Ziff. 6.3.2 Ziff. 2 SRO-Reglement)

Von der Angabe einer Stellvertretung kann in begründeten Fällen abgesehen werden, insbesondere bei Personalunion der Funktionen in den Geschäftsführer.

**ERFORDERLICHE UNTERLAGEN**

Gültiger Pass oder gültige Schweizer Identitätskarte (Kopie mit Originalunterschrift des Inhabers)

Original des Strafregisterauszuges\* (nicht älter als 3 Monate) oder analoges ausländisches Dokument

Original unterzeichnetes und datiertes Curriculum Vitae.

Kopie des/der Diploms(e) und/oder des/der beruflichen Fähigkeitszeugnisse(s).

Persönliche Erklärung der betreffenden Person(en), dass er/sie weder in ein laufendes Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt sind, dass mit seiner/ihrer Berufstätigkeit zusammenhängt noch innerhalb der letzten 10 Jahre vor diesem Gesuch in ein abgeschlossenes Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt waren.

**UPDATE UNTERLAGEN**

Ab dem Datum der Überprüfung des Strafregisters, ist **alle 3 Jahre** ein neuer Auszug vorzulegen. Ausserdem können in den jeweiligen Zwischenzeiten Auszüge stichprobenartig angefordert werden.

Die Kontaktperson(en) bestätig(en), weder in der Vergangenheit noch gegenwärtig in ein Straf- oder Verwaltungsverfahren bezüglich ihrer beruflichen Tätigkeit im Finanzdienstleistungssektor verwickelt zu sein.

Die SRO regelt die Aus- und Weiterbildung. Die GwG-Kontaktperson ist verpflichtet, regelmässig, i.d.R. jährlich, an einem GwG-Weiterbildungskurs der SRO-TREUHAND|SUISSE oder ersatzweise einer anderen akkreditierten SRO teilzunehmen. Neue GwG-Kontaktpersonen müssen zudem den Nachweis der GwG-Kenntnisse durch den Besuch eines GwG-Grundkurses innerhalb der letzten sechs Monate vor ihrem Amtsantritt bei der SRO-TREUHAND|SUISSE erbringen (Ziff. 6.3.1 Abs. 2 SRO-Reglement).

|  |  |
| --- | --- |
| Ort / Datum |  |
| Unterschrift des Geschäftsführers / CEO |  |
| Unterschrift der GwG-Kontaktperson  (falls nicht identisch mit dem CEO) |  |

Gesuch per Post, E-Mail oder Fax zustellen

SRO-TREUHAND|SUISSE, Monbijoustrasse 20, Postfach, 3001 Bern

[sro@treuhandsuisse.ch](mailto:sro@treuhandsuisse.ch)

Fax 031 380 64 31